

Empfehlung des WLSB bei Satzungsänderung

Ergänzend zu einer Vorabprüfung durch Finanzamt und Registergericht empfiehlt der WLSB folgenden zusätzlichen Beschluss zur neuen Satzung in der Mitgliederversammlung zu fassen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.“

Entwurf neue Satzung TSV Schafhausen, Stand 13.10.2023